

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 45 (1926)

Artikel: Die Immunität der Parlamentsberichterstattung in der Schweiz

Autor: Ludwig, Carl

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-896346>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Immunität der Parlamentsberichterstattung in der Schweiz.

Von Dr. CARL LUDWIG, Strafgerichtspräsident in Basel.

Verschiedene ausländische Rechtsordnungen, insbesondere diejenigen unserer Nachbarstaaten Deutschland, Frankreich, Italien und Österreich, bestimmen, dass wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen der Parlamente von jeder strafrechtlichen Verantwortlichkeit befreit sind. Die Bedeutung eines derartigen Privilegs liegt in der Hauptsache im Ausschluss der Zulässigkeit einer Verurteilung zu Rechtsstrafe wegen berichtweiser Wiederholung von Wortverbrechen, die während den parlamentarischen Verhandlungen begangen wurden.

Zunächst mag das Bestehen solcher Vorschriften vielleicht etwas befremdlich erscheinen, und man ist geneigt, die Frage nach ihrer Notwendigkeit aufzuwerfen; denn den Tatbestand eines Wortdeliktes erfüllt an sich nur derjenige, der es selbst verübt, also beispielsweise derjenige, der durch eigene Äusserungen jemanden beleidigt, nicht aber wer lediglich Bericht darüber erstattet, dass ein Dritter sich deliktisch betätigt habe. Es ist jedoch zu beachten, dass sich durch derartige Mitteilungen, insbesondere sofern sie gegenüber der unbeschränkten Öffentlichkeit erfolgen, die Wirkung des deliktischen Angriffes unter Umständen ganz ausserordentlich stark erhöht. Von diesem Gesichtspunkt aus kann sich die Wiederholung eines Wortdeliktes, auch wenn sie in der Form der Berichterstattung erfolgt, als neue, von der Handlung des ersten Täters unabhängige Rechtsverletzung darstellen, die an sich der Strafe ohne weiteres

zugänglich ist. Deshalb wird auch bei der Verleumdung und bei der übeln Nachrede dem „Behaupten“ einer ehrenrührigen unwahren Tatsache deren „Verbreiten“ gleichgestellt.¹⁾ Allerdings fällt im allgemeinen für die Wiederholung einer geschehenen Beleidigung die strafrechtliche Verantwortlichkeit weg, wenn sie in Wahrung berechtigter Interessen geschieht.²⁾ Es wäre jedoch verfehlt, schon aus dem Bestehen dieser Ausnahme von der Beleidigungsnorm auf eine generelle Immunität der Parlamentsberichte zu schliessen und folgeweise die Notwendigkeit besonderer Vorschriften zu verneinen; denn einerseits hält es auch auf Grund derjenigen Gesetzgebungen, welche den Rechtfertigungsgrund der Wahrnehmung berechtigter Interessen in sehr weitem Masse anerkennen, wie etwa § 193 R.St.G.B.,³⁾ nicht immer ganz leicht, das „berechtigte Interesse“ namhaft zu machen, das ein Berichterstatter bei der Wiedergabe begangener Wortdelikte wahr⁴⁾; andererseits erschöpft sich das Gebiet der Wortverbrechen keineswegs in Verleumdung und übler Nachrede: auch Hochverrat, Begünstigung, Gotteslästerung, Aufreizung zu bestimmten Verbrechen, Verherrlichung solcher u. ä. m. sind Deliktstatbestände, die allein durch Worte verübt werden können.⁵⁾ Eine generelle Exemption der Parlamentsberichte von den Strafdrohungen des Regelrechtes lässt sich somit nicht

¹⁾ Vgl. z. B. eidg. St.G.E. Art. 150², 151²; baselstädtisches St.G. §§ 130, 131; R.St.G.B. §§ 186, 187, 189.

²⁾ Baselstädtisches St.G. § 133²; R.St.G.B. § 193. — Abweichend eidg. St.G.E. Art. 151 Ziff. 2.

³⁾ § 133² baselstädtisches St.G. ist enger.

⁴⁾ In Betracht fallen allerdings nicht nur persönliche Interessen des Täters, sondern auch die Interessen der Allgemeinheit. Siehe zu dieser Frage die deutsche Literatur zu § 193 R.St.G., etwa Frank, Kommentar 11.—14. Aufl., Note III.

⁵⁾ Weitere Beispiele von Wortverbrechen sind angeführt bei J. v. Muralt, Die parlamentarische Immunität in Deutschland und in der Schweiz. Zürcher Diss. 1902 S. 64 ff.

aus jenem besonders, nur für das Gebiet der Ehrverletzung geltenden Prinzip ableiten; sie bedarf vielmehr einer selbständigen Rechtfertigung.⁶⁾

In der eidgenössischen Gesetzgebung fehlen privilegierende Vorschriften über die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Parlamentsberichterstatter und auch den kantonalen Rechten sind derartige Bestimmungen unbekannt.⁷⁾ Trotz diesem Schweigen der Rechtsquellen

⁶⁾ Siehe dazu v. Bar, Die Redefreiheit der Mitglieder gesetzgebender Versammlungen (Leipzig 1868); Kloepfel, Reichspressrecht S. 340; v. Muralt a. a. O. S. 58 ff.

⁷⁾ Diese Feststellung gründet sich auf das Ergebnis einer Rundfrage bei den kantonalen Justizdirektionen. Von einer gewissen Bedeutung für unsere Frage ist allein § 9 des Geschäftsreglementes des Zürcher Kantonsrates vom 14. März 1910. Diese Gesetzesstelle lautet folgendermassen:

§ 9. Die Berichterstatter öffentlicher Blätter, welche sich dem Bureau des Kantonsrates gegenüber verpflichten, die Verhandlungen dieser Behörde der Wahrheit gemäss bekannt zu machen, erhalten, soweit es der Raum gestattet, im Sitzungssaal geeignete Plätze.

Jedes öffentliche Blatt, welches von der genannten Begünstigung Gebrauch macht, ist gehalten, auf Begehren des Votanten oder des Bureaus die Berichtigung irriger Angaben unentgeltlich aufzunehmen.

Über die straf- und zivilrechtliche Verantwortlichkeit der wahrheitsgetreuen Berichterstattung besagt diese Vorschrift allerdings direkt nichts; immerhin stimmen wir der Ansicht der zürcherischen Justizdirektion bei, wonach die Bestimmung für den Ausschluss zum mindesten der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu sprechen scheint.

Die Rechtsordnungen der Kantone Neuenburg und Waadt treffen lediglich Vorschriften über die amtlichen Publikationen des Grossen Rates:

Code pénal neuch. art. 349: Ne donneront également ouverture à aucune action les discours tenus ou opinions émises dans le sein du Grand Conseil; les rapports ou toutes autres pièces imprimées ou publiées par son ordre ou par le Conseil d'Etat.

Loi vaudoise du 26 décembre 1832 sur la presse art. 24: Les dispositions du présent chapitre (des délits de la

nimmt Fleiner an, dass die Privilegierung der Parlamentsberichte in der Schweiz allgemein gelte und zwar sowohl im Gebiete des Bundesrechtes als im Bereich der kantonalen Rechte. Diese These wird immerhin nur für die Berichterstattung in der Presse aufgestellt und in der Folge überdies auf die Fälle beschränkt, in denen das Gesetz die Verantwortlichkeit für die Äusserungen der Parlamentsmitglieder selbst ausgeschaltet hat.^{7a)}

Die schweizerische strafrechtliche Literatur hat sich unseres Wissens mit der Frage der Berichterstatteverantwortlichkeit noch nie befasst.^{7b)} Auch die bundesgerichtliche Judikatur ist unergiebig.⁸⁾ Fleiner selbst behandelt das Problem nur beiläufig; zu einer einlässlichen Begründung seiner Ansicht hatte er deshalb keinen Anlass.

Aus dieser gesetzgeberischen und wissenschaftlichen Vernachlässigung einer praktisch doch recht bedeutsamen Frage können sich für die Rechtsprechung mannigfaltige Unzuträglichkeiten ergeben. Schon dieser Umstand allein lässt eine etwas eingehendere Prüfung der Berichterstatte-

Presse et des peines répressives de ces délits) ne sont pas applicables aux publications officielles du Grand Conseil, du Conseil d'Etat et des tribunaux.

^{7a)} Fleiner, Schweizerisches Bundesstaatsrecht S. 175, insbesondere Note 7 und S. 376, insbesondere Note 19.

^{7b)} Das kürzlich erschienene Lehrbuch des schweizerischen Strafrechts von Hafter konnte erst bei der Korrektur Berücksichtigung finden. Hafter bespricht S. 186 das Berichterstatteprivileg im Zusammenhang mit der parlamentarischen Immunität.

⁸⁾ In Betracht fällt einzig ein Entscheid aus dem Jahre 1895 (BGE XXI S. 362). — Urteile von kantonalen Instanzen mit Ausnahme eines (nicht veröffentlichten) Entscheides des baselstädtischen Strafgerichtes vom Jahre 1925 i. S. Friedrich Schneider sind uns nicht bekannt und konnten auch durch unsere oben erwähnte Rundfrage nicht ermittelt werden. Das Strafverfahren gegen Friedrich Schneider hat dem Verfasser die Anregung zur Ausarbeitung der vorliegenden Studie gegeben; das Urteil stimmt im wesentlichen mit der hier vertretenen Auffassung überein.

verantwortlichkeit de lege lata als angezeigt erscheinen. Dazu kommt, dass das Privileg im eidgenössischen Strafgesetzbuch ausdrücklich geregelt werden soll.⁹⁾ Es bietet somit auch gesetzgebungspolitisch ein gewisses Interesse.

I. Die rechtliche Grundlage des Privilegs.

Die von Fleiner vertretene Ansicht, dass auch ohne ausdrückliche Gesetzesvorschrift die wahrheitsgetreuen Referate über parlamentarische Verhandlungen von jeder strafrechtlichen Verantwortlichkeit befreit sind, sofern die Berichterstattung durch die Presse erfolgt ist und sich überdies auf Äusserungen bezieht, für welche das Gesetz die Verantwortlichkeit der Parlamentsmit-

⁹⁾ Zunächst sind in die Vorentwürfe für das eidg. St.G. keine Bestimmungen über die Berichterstatterverantwortlichkeit aufgenommen worden. Bei den Beratungen der zweiten Expertenkommission hat dann aber Wettstein darauf hingewiesen, dass die in Art. 387 des V.E. aufgestellte Vorschrift über die Immunität der Abgeordneten zur Ansicht führen könnte, die Immunität der wahrheitsgetreuen Presseberichte sei ausgeschlossen. Damit dieser Anschein vermieden werde, empfehle es sich, das Berichterstatterprivileg ausdrücklich festzulegen. Hafer hielt demgegenüber eine besondere Gesetzesbestimmung für entbehrlich, da der schweizerische Richter auch ohne eine solche sicherlich nie strafen würde. Trotz diesem Einwand erklärte aber die Kommission ihre Zustimmung zum Antrage Wettstein. (Vgl. Protokolle der 2. Exp.kom. Bd. VIII S. 153, 154, 156, 182 ff.; Bd. IX S. 40 ff. und 383.) Demgemäss enthält Art. 26 des eidg. Strafgesetzentwurfes von 1918 in Ziff. 5 die folgende Vorschrift:

Die wahrheitsgetreue Berichterstattung über die öffentlichen Verhandlungen einer Behörde bleibt straflos.

Aus der systematischen Einordnung dieser Bestimmung und aus dem Marginale zu Art. 26 („Verantwortlichkeit für Pressvergehen“) ergibt sich, dass der Rechtssatz nur auf die Berichterstattung durch das Mittel der Druckerpresse bezogen werden soll. (Vgl. das Votum von Gautier cit. Prot. Bd. IX S. 41.) Weiterhin kann — auch im Hinblick auf die Verhandlungen der Expertenkommission (cit. Prot. Bd. IX S. 42 ff.) — kein Zweifel daran bestehen, dass unter den Begriff der Behörde neben den gesetzgebenden Organen des Bundes und der Kantone

glieder selbst ausgeschaltet hat, stützt sich offensichtlich zunächst auf das Prinzip der Pressfreiheit und in zweiter Linie auf den Grundsatz der parlamentarischen Immunität.

Diese Begründung des Berichterstattungsprivileges ist jedoch in ihrem zweiten Teil zweifellos unzutreffend; denn es ist nicht einzusehen, wieso der Exemption der Volksvertreter vom gemeinen Recht irgendwelche Bedeutung für Handlungen von Drittpersonen zukommen soll.¹⁰⁾ Die Ausnahmestellung der Abgeordneten findet bekanntlich ihre Rechtfertigung in der Besonderheit der ihnen zustehenden Aufgaben. Es soll ihnen die Möglichkeit zur freien Erfüllung ihrer Obliegenheiten gesichert werden.¹¹⁾ Deshalb ist die Privilegierung höchstpersönlicher Natur und kommt als solche ausschliesslich dem Volksvertreter selbst zu. Nebenbei muss auch erwähnt

die Gerichte, die Verwaltungsbehörden und die Gemeindeorgane zu subsumieren sind.

Von der nationalrätlichen Kommission ist der ganze Art. 26 des Entwurfes gestrichen worden. Diesem Beschluss kam jedoch nicht die Bedeutung zu, dass die pressestrafrechtlichen Bestimmungen aus dem St.G. beseitigt werden sollten; beabsichtigt war vielmehr lediglich die Beschränkung ihrer Tragweite auf das Gebiet der Ehrverletzungen; deshalb wurden die einschlägigen Vorschriften, entsprechend der im V.E. von 1908 vorgesehenen Regelung, im Besonderen Teil, bei den Delikten gegen die Ehre, untergebracht. (Vgl. Delaquis, Schweiz. Z. f. Strafr. Bd. 36 S. 118.) Art. 154ter Ziff. 5 des Entw. in der Fassung der Nationalratskommission entspricht wörtlich dem frühern Art. 26 Ziff. 5.

¹⁰⁾ Vgl. schon Herrmann, Archiv des Kriminalrechts N. F. Jahrgang 1853 S. 384 ff. — Mit dem Hinweis auf das Abgeordnetenprivileg wird die Immunität der Berichterstatter begründet von Roenne, Staatsrecht der preussischen Monarchie 4. Aufl. I. Bd. S. 306 und von G. Meyer, Deutsches Staatsrecht 4. Aufl. S. 293.

¹¹⁾ Fleiner a. a. O. S. 159; v. Muralt a. a. O. S. 58 ff.; v. Bar, Redefreiheit S. 8 ff. Siehe auch Bähr, Die Redefreiheit der Volksvertretung und der Prozess Twisten, Preuss. Jahrbücher Bd. XXI S. 313 ff.

werden, dass das Berichterstatteprivileg in der Schweiz durch den Hinweis auf die parlamentarische Immunität nur in beschränktem Umfang begründet werden könnte; das Abgeordnetenprivileg ist den kantonalen Rechten teilweise unbekannt,¹²⁾ und das Bundesgericht hat entschieden, dass dasselbe nicht etwa einen selbstverständlichen, notwendigen Grundsatz des Verfassungsrechtes darstelle, sondern seine Geltung für bestimmte Rechtsgebiete jeweils besonders nachzuweisen sei.¹³⁾

Viel einleuchtender erscheint die Berufung auf das Prinzip der Pressfreiheit. Tatsächlich wird auch das Privileg für wahrheitsgetreue Berichterstattung über Parlamentsverhandlungen in verschiedenen Ländern — insbesondere in Italien, Frankreich und Österreich — durch das Pressrecht geregelt.¹⁴⁾ Eine nähere Prüfung ergibt

¹²⁾ Für das Bundesrecht vgl. Art. 1 Abs. 2 des BG über die Verantwortlichkeit der eidgenössischen Behörden und Beamten vom 9. Dezember 1850. Über die kantonalen Rechte s. v. Muralt a. a. O. S. 32—45, 67—83. Über die Abgrenzung des Privileges vgl. v. Muralt S. 58 ff.

¹³⁾ BGE X S. 516 ff.; XVIII S. 744. Dazu v. Muralt a. a. O. S. 73 ff., Hafter a. a. O. S. 188.

¹⁴⁾ Das italienische Pressegesetz vom 26. März 1848 enthält die folgenden Bestimmungen:

Art. 30. Non potranno dar luogo ad azione la pubblicazione dei discorsi tenuti nel Senato o nella Camera dei Deputati, le relazioni o qualunque scritto stampato per ordine delle medesime.

Art. 31. Non darà neppur luogo ad azione il rendiconto esatto, fatto in buona fede, delle discussioni del Senato o della Camera dei Deputati.

Für das französische Recht ist Art. 41 des Pressegesetzes vom 28. Juni 1881 massgebend. Diese Gesetzesstelle lautet folgendermassen:

Art. 41. Ne donneront ouverture à aucune action les discours tenus dans le sein de l'une des deux Chambres, ainsi que les rapports ou toutes autres pièces imprimées par l'ordre de l'une des deux Chambres.

Ne donnera lieu à aucune action le compte-rendu des séances publiques des deux Chambres, fait de bonne foi dans les journaux.

jedoch, dass die Beiziehung von Art. 55 BV zur Annahme einer Privilegierung der Berichterstatter gar nicht erforderlich ist. Das Privileg kann nämlich zwanglos schon aus einem allgemeineren und daher weitertragenden Grundsatz abgeleitet werden, nämlich aus dem durch das Repräsentativsystem begründeten¹⁵⁾ Prinzip der regelmässig vorhandenen Öffentlichkeit der Parlamentsverhandlungen¹⁶⁾: Dem Teil des Volkes, der nicht in der

Ne donneront lieu à aucune action en diffamation, injure ou outrage ni le compte-rendu fidèle fait de bonne foi des débats judiciaires, ni les discours prononcées ou les écrits produits devant des tribunaux.

Das österreichische Pressegesetz vom 17. Dezember 1862 erklärte in § 28 zunächst allgemein die Strafgesetze als anwendbar auf die durch den Inhalt einer Druckschrift begangenen deliktischen Handlungen, bestimmte dann aber in Abs. 4, dass für wahrheitsgetreue Mitteilungen öffentlicher Verhandlungen des Reichsrates und der Landtage niemand zur Verantwortung gezogen werden darf.

Über den Entwurf zu einem österreichischen Pressegesetz von 1902 s. Kleinfeller, Vergleichende Darstellung des deutschen und des ausländischen Strafrechtes. Allg. Teil Bd. I S. 341 Note 2.

Das zurzeit geltende österreichische Bundesgesetz vom 7. April 1922 über die Presse schreibt in § 31 folgendes vor:

§ 31. Wahrheitsgetreue Berichte über die Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Nationalrates, des Bundesrates, der Bundesversammlung, eines Landtages oder eines Ausschusses dieser Körperschaften bleiben von jeder Verantwortung frei.

Damit wiederholt das Pressegesetz ein schon in den Artikeln 33, 37³, 39⁴ und 96² des Bundesverfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920 enthaltenes Prinzip.

¹⁵⁾ Die regelmässige Verhandlungsöffentlichkeit ist eine notwendige Konsequenz des Repräsentativsystems. S. Hubrich, Annalen des Deutschen Reiches 1897 S. 1 ff.; ders., Die Parlamentarische Redefreiheit und Disziplin S. 483.

¹⁶⁾ Vgl. dazu Seydel, Kommentar zur Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich S. 147; Hubrich, Redefreiheit S. 469 ff., 484; v. Liszt, Lehrbuch des österreichischen Presserechtes S. 220; Binding, Handbuch des Strafrechtes Bd. I S. 681;

Lage ist, persönlich auf den Tribünen den öffentlichen Verhandlungen und Abstimmungen der Volksvertretung beizuwohnen, soll ohne Gefahr darüber berichtet werden können, was seine Abgeordneten gesagt und beschlossen haben.

Wird die Privilegierung der parlamentarischen Berichterstattung auf den Grundsatz der Pressfreiheit zurückgeführt, so erfasst das Privileg lediglich die Referate in der Presse,¹⁷⁾ und wird ausserdem auf den Gedanken der Abgeordnetenimmunität abgestellt, so fällt die Freiheit der Berichterstatter von rechtlicher Verantwortlichkeit immer dann dahin, wenn Äusserungen einer Person wiedergegeben werden, welche den Schutz der parlamentarischen Immunität nicht genießt.¹⁸⁾ Bei der Berufung auf die Verhandlungsöffentlichkeit dagegen gilt das Privileg unbeschränkt, für jede Form der Berichterstattung und bezüglich aller Vorgänge im Parlament mit der einzigen Einschränkung, dass die Verhandlungen öffentlich stattgefunden haben müssen.¹⁹⁾ Für die Bericht-

Fuld, Annalen des Deutschen Reiches 1887 S. 251 ff.; v. Bar, Gesetz und Schuld im Deutschen Strafrecht Bd. I S. 259; Kleinfeller a. a. O. S. 334; Reichsger. Entsch. (Strafs.) XV S. 33, XXVIII S. 49. Ähnlich übrigens auch Fleiner selbst a. a. O. S. 175. — Dass die Freiheit der parlamentarischen Berichterstattung eine notwendige Folge der Verhandlungsöffentlichkeit sei, hat bereits im Jahre 1819 der französische Parlamentarier Guizot ausgesprochen (vgl. Sládeček, Z.f.d.ges. Strafrechtsw. Bd. XVI S. 128). Über die Entwicklung des französischen Rechtes s. Hubrich, Annalen S. 12 ff. und Redefreiheit S. 474 ff. Dort (S. 21 ff. bzw. 478 ff.) auch Näheres über den früheren Rechtszustand in den deutschen Gliedstaaten.

¹⁷⁾ Demgemäss war nach dem früheren österreichischen Recht die Anwendbarkeit der Begünstigung auf mündliche Berichte bestritten. Vgl. Finger, österreich. Strafrecht Bd. I 3. Aufl. S. 675 und Note 633 daselbst; Stooss, Lehrbuch des österreich. Strafrechtes S. 174.

¹⁸⁾ Vgl. dazu Herrmann a. a. O. S. 386; v. Liszt, Reichspressrecht S. 163; Binding a. a. O. S. 682.

¹⁹⁾ Vgl. dazu Art. 37 des waadtländischen Pressegesetzes v. 1832: Art. 37. Les éditeurs de journaux ou écrits périodiques

erstattung über geheime Parlamentsvorgänge begründet das Prinzip der Verhandlungsöffentlichkeit selbstverständlich keine Exemption. Diese Konsequenz liegt aber durchaus im Rahmen des rechtlich Erwünschten und Gewollten. Daraus folgt, dass sich für diese Fälle auch nicht eine beschränkte Privilegierung mit dem Hinweis auf den Pressfreiheitsgrundsatz ableiten lässt.

Fraglich kann bloss sein, ob die Freiheit der Berichterstattung eine notwendige oder nur eine mögliche Folge des Grundsatzes der Verhandlungsöffentlichkeit darstellt. Wir entscheiden uns unbedenklich für das erste. Allerdings wird in der deutschen Literatur gegen diese Annahme geltend gemacht,²⁰⁾ es sei das denkbar selt-

ne pourront rendre compte des séances secrètes, soit du Grand Conseil, soit d'un Tribunal, à moins d'une autorisation spéciale de ces autorités, sous peine d'un emprisonnement de trois jours à un mois et d'une amende de 20 à 200 francs.

Ces peines pourront, suivant les circonstances, être prononcées cumulativement ou séparément.

In Deutschland war vor Erlass der neuen Reichsverfassung bestritten, ob durch R.St.G.B. § 12 auch die Berichterstattung über geheime Landtags- und Kammerverhandlungen privilegiert werde. Die herrschende Meinung bejahte seltsamerweise diese Frage unter Hinweis auf den Wortlaut der Gesetzesstelle im Vergleiche zu Art. 22 der (alten) Reichsverfassung. (Literaturnachweis bei Olshausen, Kommentar zum R.St.G.B. 9. Aufl. Note 5 zu § 12). Durch die neue Reichsverfassung von 1919 ist diese Auslegungsschwierigkeit in eindeutiger Weise von Gesetzes wegen entschieden worden. Siehe unten Anm. 24.

²⁰⁾ Insbesondere von Binding a. a. O. S. 681 Note 4. Dieser Schriftsteller verlangt deshalb de lege ferenda möglichst rasche Beseitigung des Privileges. Die Richter würden auch ohne ausdrückliche Gesetzesvorschrift die bona fides der Berichterstatter gern und voll berücksichtigen, die chikanöse Verbreitung von Wortverbrechen aber verdiene keine Schonung. Vgl. ferner Heinze, Die Strafwürdigkeit der parlamentarischen Rechtsverletzungen, Stuttgart 1879; Seydel a. a. O. S. 147 ff.; M. E. Mayer, Der Allgemeine Teil des Deutschen Strafrechtes S. 299. Auch Bismarck und v. Gneist waren entschiedene Gegner des Privileges (Verhandlungen des deutschen Reichstages 1879 Sten. Ber. I S. 269; Hubrich, Redefreiheit S. 487 f.).

samste Privileg, in den Fällen, in welchen die Rednertribüne zu Wortverbrechen missbraucht werde, auch die Verbreitung dieser Verbrechen straflos zu erklären. Der Staat könne solche Sünden der Rede allenfalls straflos lassen, aber dass er selbst ihre Wirkung vermillionenfache, sei gegen seinen Beruf. Dieses Bedenken dringt jedoch nicht durch. Denn dafür, dass der Allgemeinheit ein genauer Einblick in die Tätigkeit der Parlamente gewährt werden kann, ist die Freiheit der Berichterstattung unerlässlich. Zuzugeben ist lediglich, dass das Berichterstatteprivileg — wie übrigens auch die Immunität der Abgeordneten selbst ²¹⁾ — reflexweise das privilegium odiosum der Rechtlosigkeit aller derjenigen in sich schliesst, welche im Parlament durch Wortdelikte angegriffen worden sind.²²⁾ Diese Tatsache vermag aber an der unbedingten Anerkennung des Berichterstatteprivileges nichts zu ändern. Das Privileg muss anerkannt werden; sonst ergibt sich der Widerspruch, dass zwar im allgemeinen Interesse öffentlich verhandelt wird, das öffentlich Verhandelte aber nicht berichtweise öffentlich mitgeteilt werden darf, wenn in der Verhandlung etwas Rechtswidriges vorgebracht worden ist.²³⁾ Immerhin ist bei der Regelung des Privileges nach Möglichkeit dafür Sorge zu tragen, dass jene Reflexwirkungen auf das durchaus Unvermeidbare beschränkt werden.

Auf Grund unserer bisherigen Untersuchung gelangen wir zum Schluss, dass Fleiner insofern zuzustimmen ist, als er das Bestehen der Berichterstattungsfreiheit im eidgenössischen und im kantonalen Recht trotz dem Fehlen

²¹⁾ Siehe schon Gerau, Zeitschr.f.Zivilrecht und Prozess N. F. Bd. I S. 1 ff.

²²⁾ Binding a. a. O. S. 679: „Dem von der (Redner-) Tribüne des Reichstages Verleumdeten steht kaum ein anderer Weg offen, als den Redner öffentlich der Verleumdung zu zeihen oder ihn vor die Klinge zu fordern. Weil er an seiner Ehre schwer gekränkt worden ist, hat er eine von zwei Strafklagen zu riskieren.“ — Vgl. auch Herrmann a. a. O. S. 390 ff.

²³⁾ Kleinfeller a. a. O. S. 347.

ausdrücklicher Vorschriften bejaht, dass dagegen diese Begünstigung weder aus der Immunität der Abgeordneten noch aus dem Prinzip der Pressfreiheit abgeleitet werden darf, da sie sich schon als notwendige Folge der Verhandlungsöffentlichkeit darstellt. Die deutsche Gesetzgebung regelt deshalb die Verantwortlichkeit der parlamentarischen Berichterstattung durchaus zutreffend nicht im Pressrecht, sondern im Anschluss an die Vorschriften über die Verhandlungsöffentlichkeit in der Verfassung.²⁴⁾

II. Die Bedeutung des Privileges.

Der Inhalt des Berichterstattungsprivileges ergibt sich aus dessen rechtlicher Grundlage. Wir haben zunächst zu prüfen, welche Handlungen von der Begünstigung erfasst werden, und in zweiter Linie ist zu untersuchen, welche Rechtswirkungen das Privileg in sich schliesst.

²⁴⁾ Heute ist für das gesamte Gebiet der Berichterstatteverantwortlichkeit Art. 30 der Reichsverfassung vom 11. August 1919 massgebend. Danach sind „wahrheitsgetreue Berichte über die Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstages, eines Landtages oder ihrer Ausschüsse von jeder Verantwortlichkeit befreit.“ Vor der Revolution waren die einschlägigen Vorschriften z. T. in Art. 22 des Verfassungsgesetzes von 1871, z. T. in § 12 R.St.G.B. enthalten. Art. 22 der alten Reichsverfassung bestimmte, dass wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstages von jeder Verantwortung frei seien. Im Anschluss daran schreibt R.St.G.B. § 12 vor: „Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen eines Landtages oder einer Kammer eines zum Reiche gehörigen Staates bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.“ Vorbild dieser beiden Gesetzesstellen war § 38 des preussischen Pressegesetzes vom 12. Mai 1851, nach welchem „Berichte von den öffentlichen Sitzungen beider Kammern, insofern sie wahrheitsgemäss erstattet werden, von jeder Verantwortung frei bleiben.“

Die Ausdehnung des Berichterstatteprivileges von Verfassung wegen auf Verhandlungen von Landtagen hat dazu geführt, dass in den Amtlichen Entwurf eines Allgemeinen Strafgesetzbuches von 1925 keine dem § 12 R.St.G.B. entsprechende Bestimmung aufgenommen worden ist. (Vgl. Begründung zum Amtl. Entw. S. 7).

1. Der Gegenstand des Privileges.

I. Berichterstattung ist erzählende Darstellung eines historischen Vorganges in seinem wesentlichen Verlauf.²⁵⁾ Da die Privilegierung der Parlamentsreferate unabhängig vom Prinzip der Pressfreiheit besteht, umfasst der Begriff, so wie wir ihn hier verwenden, gleichermassen die gedruckte wie die schriftliche und mündliche Erzählung. Unwesentlich ist auch, ob die Darstellung öffentlich oder gegenüber einem geschlossenen Personenkreis erfolgt; sie kann deshalb ebensowohl den Gegenstand eines Referates in einer Zeitung oder Zeitschrift wie eines Briefes, eines Vortrages — etwa der Rede in einer Volksversammlung — oder einer Erzählung unter vier Augen bilden.²⁶⁾

Der Person des Berichterstatters kommt ebenfalls keine Bedeutung zu. Insbesondere besteht kein Grund, das Privileg dann auszuschliessen oder einzuengen, wenn Berichterstatter und Parlamentsredner identisch sind.²⁷⁾ Allerdings kann sich hiebei ergeben, dass das Votum selbst eine strafbare Handlung bildet, dessen Wiedergabe in der Presse oder durch anderweitige Berichterstattung dagegen zufolge der Referentenfreiheit

²⁵⁾ Reichsger. Entsch. (Strafs.) XVIII S. 207.

²⁶⁾ Für das deutsche Recht vgl. Binding a. a. O. S. 683; v. Liszt, Reichspressrecht S. 166; ders. Lehrbuch des Deutschen Strafrechts 21 und 22. Aufl. S. 150; Hubrich, Annalen S. 50; v. Bar, Gesetz und Schuld S. 260; Kleinfeller a. a. O. S. 335; M. E. Mayer a. a. O. S. 299; Meyer-Allfeld, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts 7. Aufl. S. 103; Reichsger. Entsch. (Strafs.) XXVIII S. 49; Köhler, Deutsches Strafrecht, Allg. T. S. 144, 145; Olshausen a. a. O. Note 3 zu § 12; Frank a. a. O. Note II zu § 12.

²⁷⁾ Für das deutsche Recht: Olshausen a. a. O. Note 2 zu § 12; Frank a. a. O. Note II¹ zu § 12. — Dazu, mit v. Bar (a. a. O. S. 265) die Mitglieder des Parlamentes, die ihre Rede selbst veröffentlichen, strenger zu behandeln als die Herausgeber von Zeitungen und für sie, wenn der Inhalt der Rede eine Injurie darstellt, einen besondern Rechtfertigungsgrund zu verlangen, fehlt u. E. die rechtliche Grundlage. Siehe dagegen unten S. 338 u. 346.

straflos ist²⁸⁾ — das trifft dann zu, wenn der Redner nicht unter dem Abgeordnetenprivileg steht.

II. Den Gegenstand der Berichterstattung müssen, damit das Privileg Platz greifen kann, öffentliche Verhandlungen bestimmter Behörden bilden. Als Verhandlungen bezeichnet Binding²⁹⁾ zutreffend die Gesamtheit der in der Sitzung sich abspielenden Vorgänge, also nicht nur die Debatten, sondern auch die Abstimmungen und die bedeutsamen Handlungen der Beteiligten, beispielsweise das ostentative Abtreten, allfällige Tätlichkeiten oder das Sitzenbleiben eines Mitgliedes bei Kundgebungen. Auch persönliche Bemerkungen der Redner und Zwischenrufe seitens Beteiligter gehören zu den Verhandlungen,³⁰⁾ ebenso die Erteilung eines Ordnungsrufes durch den Vorsitzenden, nicht dagegen irgendwelche Demonstrationen von Zuhörern; denn die Tribünenbesucher sind nicht dazu berufen, an den parlamentarischen Vorgängen aktiv teilzunehmen. An der Verhandlung beteiligt sind nicht bloss die Abgeordneten selbst, sondern auch die Mitglieder und Bevollmächtigten der Regierung.³¹⁾

III. Den Kreis der öffentlichen Organe und Behörden, deren Verhandlungen zum Gegenstand eines privilegierten Berichtes gemacht werden können, be-

²⁸⁾ Binding nennt das zutreffend ein Privileg strafloser Verbreitung strafbarer Wortdelikte.

²⁹⁾ a. a. O. S. 682. Ähnlich Hubrich, Redefreiheit S. 486: Verhandlung ist der Inbegriff aller im Parlamentsplenum vorkommenden Akte, welche in unmittelbarer Beziehung stehen zu einer bestimmten Frage oder Materie, deren Erörterung oder Erledigung die Tätigkeit des Gesamthauses gewidmet ist.

³⁰⁾ So Köhler a. a. O. S. 144 und Frank a. a. O. Note II¹ zu § 12. — A. M. Hubrich, Redefreiheit S. 486.

³¹⁾ Die Verlesung von Schriftstücken bildet ebenfalls einen Bestandteil der Verhandlungen. Wird dagegen bei den Beratungen auf eine Drucksache bloss Bezug genommen, so kann in deren Wiedergabe selbstverständlich kein „Verhandlungsbericht“ erachtet werden. Vgl. v. Liszt, Reichspressrecht S. 165; Kleinfeller a. a. O. S. 346.

stimmen die ausländischen Rechte verschieden.³²⁾ Beim Fehlen ausdrücklicher Gesetzesvorschriften können sich auch in dieser Hinsicht Schwierigkeiten ergeben. Immerhin steht ausser allem Zweifel, dass die Verhandlungen der Parlamente, also der gesetzgebenden Organe des Staates, in erster Linie das Objekt des Berichterstatteprivileges bilden. Den Parlamenten können, soweit keine positive Bestimmung es verbietet, wohl ohne allzugrosse Bedenken die obersten Gemeindebehörden gleichgestellt werden, insofern auch für diese der Grundsatz der Verhandlungsöffentlichkeit gilt. Unter denselben Voraussetzungen lässt sich weiterhin die Ausdehnung des Privileges auf die Verhandlungen von Abteilungen und Ausschüssen der Parlamente und der obersten Gemeindebehörden rechtfertigen.³³⁾ Anders verhält es sich dagegen mit den Verhandlungen der Gerichte.³⁴⁾ Allerdings

³²⁾ Über das deutsche Recht siehe oben Note 24, über das italienische, das österreichische und das französische Recht oben Note 14. Über den Rechtszustand in England vgl. Herrmann a. a. O. S. 386 ff.; v. Bar, Redefreiheit S. 15 ff., 51 ff.; Hubrich, Annalen S. 4 ff.; ders., Redefreiheit S. 471 ff.; Kleinfeller a. a. O. S. 342 ff. Über die Gesetzgebung der Vereinigten Staaten von Amerika vgl. Hubrich, Annalen S. 10 ff. und über die im eidg. St.G.E. vorgesehene Regelung oben Note 9.

³³⁾ Für das frühere deutsche Recht s. Olshausen a. a. O. Note 4 zu § 12 und Wachenfeld, Lehrbuch des deutschen Strafrechts S. 54; für das geltende deutsche Recht siehe Art. 30 der neuen Reichsverfassung (oben Note 24).

³⁴⁾ Für das deutsche Recht s. v. Liszt, Reichspressrecht S. 160 f.; Binding a. a. O. S. 681 Note 5; Hubrich, Annalen S. 55; Köhler a. a. O. S. 146. Ferner Reichsger. Entsch. (Strafs.) I S. 19 ff., III S. 303, XIX S. 238, XLVI S. 357. A. M. v. Bar, Gesetz und Schuld S. 265 ff. — Für das französische Recht siehe oben Note 14. Auch das englische Recht privilegiert die wahrheitsgetreue Berichterstattung über Gerichtsverhandlungen (v. Bar, Gesetz und Schuld S. 268; Köhler a. a. O. S. 146); immerhin sind in neuester Zeit Bestrebungen im Gang, um zum mindesten die Sensationsberichterstattung über Ehescheidungsprozesse einzuschränken. — Über die vom eidg. St.G.E. vorgesehene Regelung siehe oben Note 9.

sind auch die Gerichtssitzungen regelmässig dem Publikum zugänglich. Weiterhin ist das Prinzip der Öffentlichkeit im Gerichtsverfahren nicht etwa lediglich im Interesse der Prozessparteien, insbesondere des Angeklagten im Strafprozess, zur Anerkennung gekommen, sondern es soll auch dem Bedürfnis der Allgemeinheit dienen, Kenntnis zu nehmen von der Ausübung der Rechtspflege und der richterlichen Handhabung der zum Schutze des Gemeinwesens sowohl wie des Einzelnen gegebenen Gesetze.³⁵⁾ Allen diesen Interessen wird aber schon dadurch Genüge geleistet, dass überhaupt Unbeteiligte an Gerichtsverhandlungen anwesend sein können; denn damit wird die Kontrolle der Rechtspflege durch die Allgemeinheit in vollkommen ausreichender Weise sichergestellt.³⁶⁾ Wir sind deshalb der Ansicht, dass sich *de lege lata* aus dem Prinzip der Verhandlungsöffentlichkeit im Gerichtsverfahren nicht ohne weiteres die Ausdehnung des Berichterstatterprivileges auf Gerichtsaalsreferate ergibt.³⁷⁾

IV. Ein wahrheitsgetreuer Verhandlungsbericht liegt dann vor, wenn die Darstellung den Leser oder Zuhörer in den Stand setzt, ein der Wirklichkeit entsprechendes Bild über das Geschehene zu erlangen. Wörtliche Wiedergabe der Verhandlungen ist dazu nicht erforderlich.³⁸⁾ Die Berichterstattung kann deshalb

³⁵⁾ So Reichsger. Entsch. (Strafs.) I S. 20. Dazu Hubrich, Annalen S. 56.

³⁶⁾ Sehr zutreffend Kloepfel a. a. O. S. 340.

³⁷⁾ Auch über diese Frage hat sich die schweizerische Strafrechtswissenschaft unseres Wissens nicht ausgesprochen. Aus der Judikatur ist uns nur bekannt, dass sich die aargauische Gerichtspraxis immer auf den Standpunkt gestellt hat, Zeitungsberichte über öffentliche Gerichtsverhandlungen seien erlaubt, so lange sie objektiv verfasst sind und auch der Form nach keine Kränkung enthalten (vgl. Vierteljahresschrift für aarg. Rechtsprechung 1907 S. 76).

³⁸⁾ In der deutschen Literatur herrscht hierüber Übereinstimmung. Vgl. v. Liszt, Reichspressrecht S. 165; Binding a. a. O. S. 682 f.; Fuld a. a. O. S. 254; Sládeček a. a. O. S. 131 f.;

auch in fremder Sprache erfolgen.³⁹⁾ Weiterhin ist für die Anwendbarkeit des Privileges nicht etwa notwendig, dass das Referat die Verhandlungen in ihrer Totalität umfasst, d. h. die ganze Verhandlung oder die ganze Tagesordnung einer Sitzung in sich schliesst; es genügt vielmehr, wenn sich der Bericht auf einen einzelnen Verhandlungsgegenstand erstreckt. Dagegen ist unbedingt zu fordern, dass das Referat die Geschehnisse in einer den Tatsachen entsprechenden Weise wiedergibt. Tendenziöse auszugsweise Berichte über Verhandlungen, welche den Sinn der erfolgten Äusserungen durch Herausreissen aus dem Zusammenhang fälschen, können somit selbst dann nicht mehr als wahrheitsgetreu erachtet werden, wenn sie nichts enthalten, was nicht wirklich gesprochen wurde oder geschehen ist.⁴⁰⁾ Deshalb bildet auch das wirkliche Zitat einer im Parlament gefallenen Bemerkung oder die Wiedergabe einzelner unselbständiger Momente einer Verhandlung keinen „Verhandlungsbericht.“⁴¹⁾

Hubrich, Annalen S. 52 ff.; ders. Redefreiheit S. 487; Kleinfeller a. a. O. S. 385; Frank a. a. O. Note II¹ zu § 12; Olshausen a. a. O. Note 6³ zu § 12; M. E. Mayer a. a. O. S. 299; Köhler a. a. O. S. 144, 145; Reichsger. Entsch. (Strafs.) XVIII S. 209.

³⁹⁾ Sládeček a. a. O. S. 133 ff.; Kleinfeller a. a. O. S. 335 Note 3.

⁴⁰⁾ Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs 5. Aufl. Bd. I S. 346.

⁴¹⁾ Vgl. den interessanten Fall des Abgeordneten Pfarrer Hansjakob von H., mitgeteilt von Haager, Gerichtssaal Bd. XXV S. 267 ff. — Im Einzelfall bildet der Entscheid darüber, ob eine Mitteilung über parlamentarische Vorgänge als „Verhandlungsbericht“ erachtet werden kann, oft grosse Schwierigkeiten. Allerdings glaubt Kloepffel (a. a. O. S. 340), dass der Begriff des Verhandlungsberichtes weder einer kasuistischen Zerlegung bedarf noch als vorwiegend tatsächlicher Natur den Feststellungen des Richters preisgegeben werden muss. Entscheidend ist seines Erachtens, dass nicht geflissentlich ein Teil der Verhandlungen unterdrückt und dadurch bei der Öffentlichkeit ein Eindruck erweckt wird, den ein vollständiger Bericht über den Vorgang verhindert oder doch abgeschwächt hätte. Gegen diese Umschreibung des Verhandlungsberichts-Begriffes lässt sich kaum etwas

Inwiefern die Reproduktion einer einzelnen Rede vom Privileg erfasst wird, hängt von den konkreten Umständen ab. Ein „Verhandlungsbericht“ liegt jedenfalls vor, wenn die Rede den Gegenstand der Verhandlung erschöpft hat.⁴²⁾ Dagegen gewährt die Wiedergabe einer aus dem Zusammenhang losgelösten Rede nicht ein Bild von den Verhandlungen der Körperschaft, sondern nur von der Leistung des Sprechers.⁴³⁾ Trotzdem darf auch in solchen Fällen ein „Verhandlungsbericht“ angenommen werden, wenn ein fortlaufendes Referat in Frage steht

einwenden, auch sie beseitigt jedoch die tatsächlich vorhandenen Schwierigkeiten nicht.

Frank (a. a. O. Note II¹ zu § 12) verlangt, dass sich das Referat auf einen „zeitlich und sachlich zusammenhängenden Teil der im Parlament getanen Äusserungen“ beziehe. Ähnlich spricht Olshausen (a. a. O. Note 6 zu § 12) von einem „in sich abgeschlossenen Teil“ der parlamentarischen Vorgänge.

Für die Auslegung der deutschen Gesetzesvorschriften über die Berichterstattungsimmunität ist von Bedeutung, dass der Reichstag anlässlich den Beratungen über die Reichsverfassung von 1871 einen Antrag abgelehnt hat, durch welchen der Schutz des Art. 22 auf Berichte über Teile von Verhandlungen ausgedehnt werden sollte (v. Bar, Gesetz und Schuld S. 260; Reichsger. Entsch. (Strafs.) XVIII S. 208 f.).

Fleiner spricht (a. a. O. S. 175 Note 7) ungenau von der Wiedergabe geschehener „Äusserungen“, trotzdem ist anzunehmen, dass auch er das Privileg nur auf eigentliche Verhandlungsberichte anwenden will.

Über das englische Recht s. Kleinfeller a. a. O. S. 342.

⁴²⁾ Olshausen a. a. O. Note 6 zu § 12.

⁴³⁾ Reichsger. Entsch. (Strafs.) XVIII S. 211. Zustimmend Kleinfeller a. a. O. S. 335 und Laband a. a. O. S. 346. Ähnlich Binding a. a. O. S. 683: Am „Bericht“ fehlt es, wenn ein Abgeordneter seinen Wählern über sein Verhalten im Parlament referiert oder eine seiner Reden wörtlich wiederholt oder abdrucken lässt oder bestätigt. Vgl. auch Seydel a. a. O. S. 149. — Die österreichische Praxis dagegen erklärte auf Grund des Gesetzes von 1862 den wortgetreuen Abdruck einer einzelnen Parlamentsrede als straffrei (Kissling, Die Unverantwortlichkeit der Abgeordneten und der Schutz gegen Missbrauch derselben. 2. Aufl. S. 17 ff.).

und die Rede die ganze Sitzung ausgefüllt hatte ⁴⁴⁾ oder in einer Sitzung allein über den betreffenden Verhandlungsgegenstand gehalten worden ist. ⁴⁵⁾ In gleicher Weise

⁴⁴⁾ v. Bar, Gesetz und Schuld S. 261; Köhler a. a. O. S. 144.

⁴⁵⁾ Binding a. a. O. S. 682. Vgl. auch das dort (S. 683 Note 12) zit. Erkenntnis des Badischen Oberhofgerichtes. Ähnlich Haager a. a. O. S. 267 ff. — Weitergehend v. Liszt: der Wiederabdruck einer einzelnen Rede kann dem Berichtersteller die gesetzliche Befreiung entziehen, wenn sie aus dem Zusammenhang der Verhandlungen in tendenziöser Weise wiedergegeben worden ist. Wann dies zutrifft, ist quaestio facti (Reichspressrecht S. 165. — Vgl. dazu das früher viel zitierte Urteil des Berliner Obertribunals vom 23. Juni 1876, Goltd. Arch. f. Strafr. Bd. XXIV S. 534). — Sládeček (a. a. O. S. 132) hält sogar die Wiedergabe einer einzelnen Rede schlechthin für immun, und zwar selbst dann, wenn durch die Veröffentlichung nur ein bestimmtes Parteiinteresse verfolgt wird. „Es ist nirgends vorgeschrieben, wieviel von den öffentlichen Verhandlungen des Parlamentes veröffentlicht werden muss. Dass der Bericht unvollständig ist, ist für dessen Immunität belanglos.“ — Das Reichsgericht hat sich in einem Urteil vom 6. November 1888 (Reichsger.-Entsch. Strafs. XVIII S. 211) über die Frage folgendermassen ausgesprochen: Nur die erschöpfende Darstellung der über einen Gegenstand gepflogenen Verhandlungen ist als Verhandlungsbericht zu erachten. Deshalb wohnt dieser Charakter der Mitteilung einer eine ganze Sitzung ausfüllenden Rede, mit welcher die Verhandlung über einen bestimmten Gegenstand eröffnet wird, ohne Mitteilung der in der folgenden Sitzung zu demselben Gegenstand gehaltenen Reden und gefassten Beschlüsse nicht bei. Selbstverständlich wird aber dadurch eine den Zeiträumen der verschiedenen Sitzungen entsprechende getrennte Wiedergabe der Verhandlungen in der Tagespresse keineswegs ausgeschlossen, da ja auch die Verhandlungen selbst getrennt gepflogen werden und z. B. der Einfluss einer einzigen in einer Sitzung gehaltenen Rede in seiner Fortdauer bis zu deren Widerlegung in der folgenden Sitzung der Wirklichkeit entspricht. — Die weitere Frage, ob hievon unabhängig bei Teilung eines Berichtes über eine Sitzung aus andern Gründen, z. B. weil der Raum des betreffenden Zeitungsblattes erschöpft war, der Schutz des Gesetzes dennoch eintrete, wurde in diesem Urteil nicht erörtert. Vgl. hiezu Oppenhoff, Rechtsprechung Bd. VI S. 273.

ist unseres Erachtens zu entscheiden, wenn bei einem fortlaufenden Verhandlungsbericht die Äusserungen bestimmter Votanten besonders ausführlich oder sogar im Wortlaut wiedergegeben werden, während über den Inhalt der andern Reden nur summarisch referiert wird. Weiterhin bleibt es auch, bei Pressberichten, unwesentlich, ob jene besonders hervorgehobenen Äusserungen an einer besondern Stelle der Zeitung oder in der Rubrik des eigentlichen Sitzungsreferates abgedruckt werden. Immerhin darf sich unter keinen Umständen eine Verfälschung des Bildes der geschehenen Vorgänge ergeben.

Eigene kritische Bemerkungen des Referenten werden selbstverständlich vom Privileg nicht erfasst; dagegen ändert ihr Vorhandensein am Wesen der Darstellung als „Verhandlungsbericht“ nichts, sofern sie als solche zu erkennen sind. Andererseits können kritische Erörterungen über eine Verhandlung, in welche Teile der Geschehnisse bloss eingestreut sind, keinen Anspruch auf eine Privilegierung erheben. „Bericht“ und „Besprechung“ ist nicht dasselbe.⁴⁶⁾ Kein Verhandlungsbericht liegt ferner vor, wenn das Referat in einer Form erfolgt, die zu erkennen gibt, dass der Mitteilende nicht bloss eine gefallene Äusserung weiteren Kreisen zur Kenntnis bringen will, sondern diese selbst macht.⁴⁷⁾

⁴⁶⁾ M. E. Mayer a. a. O. S. 299; vgl. auch Fuld a. a. O. S. 255 ff. und Hubrich, Annalen S. 53 ff. Im allgemeinen ist für die Bewertung der „Raisonnements“ des Berichterstatters im deutschen Recht zu verweisen auf: v. Liszt, Reichspressrecht S. 165/66; Binding a. a. O. S. 683; Sládeček a. a. O. S. 132; v. Bar, Gesetz und Schuld S. 260; Köhler a. a. O. S. 144; Reichsger. Entsch. (Strafs.) XV S. 32 (dazu Köhler a. a. O. S. 144 Note 6) und XVIII S. 210. — Kleinfeller verlangt (a. a. O. S. 335), dass die Raisonnements keine Kritik der Verhandlung darstellen; diese Einschränkung ist jedoch nicht recht verständlich.

⁴⁷⁾ Reichsger. Entsch. (Strafs.) XLVI S. 357/58. Oppenhoff, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich 2. Aufl. S. 47, will der Veröffentlichung den Charakter eines „Berichtes“ immer

V. Wahrheitsgetreu ist ein Bericht, sofern er den Gang und den Inhalt der Verhandlungen der Wirklichkeit gemäss darstellt. Unwesentlich bleibt somit die Wahrheit oder Unwahrheit der im Parlament selbst erfolgten Äusserungen: das Privileg kommt den Berichten zufolge ihrer Übereinstimmung mit dem Verhandelten zu.

Einzelne Rechte erwähnen neben der Wahrheits-treue des Berichtes auch noch den guten Glauben des Berichterstatters.⁴⁸⁾ Diesem Zusatz kommt nur dann eine selbständige Bedeutung zu, wenn der gute Glaube nicht bloss auf die Übereinstimmung von Referat und Verhandlung bezogen wird, sondern überdies verlangt ist, dass der Berichterstatter an die Wahrheit des in der Verhandlung Vorgebrachten glaubt.

VI. Allgemein gilt, dass von einem „Verhandlungsbericht“ nur dann gesprochen werden darf, wenn über Vorgänge referiert wird, die noch zu den bekanntzugebenden Zeitereignissen zu zählen sind.⁴⁹⁾

2. Die Rechtswirkungen des Privileges.

I. Die strafrechtliche Wirkung einer Privilegierung von Berichten über Verhandlungen öffentlicher Behörden kann entweder auf prozessualen oder auf materiellrechtlichen Gebiete liegen.

dann versagen, wenn jene nicht gemacht worden ist, um dem Leser ein Bild von der geschehenen Verhandlung als solcher zu geben, sondern es dem Urheber derselben lediglich darum zu tun war, die im Parlament vorgekommenen Gedanken ausdrücklich seinerseits zu verbreiten. Gl. M. Seydel a. a. O. S. 150.

⁴⁸⁾ Insbesondere das französische und das italienische Recht. Vgl. dazu Kleinfeller a. a. O. S. 342 f. und Hubrich, Redefreiheit S. 477, 482 und 484 f.

⁴⁹⁾ v. Bar, Gesetz und Schuld S. 264; Köhler a. a. O. S. 144. — Auch aus diesem Grund stellt eine Sammlung von Parlamentsreden keinen „Verhandlungsbericht“ dar. (Binding a. a. O. S. 682). — Unrichtig Hubrich, Redefreiheit S. 489 Note 11.

Legt man dem Privileg eine prozessuale Bedeutung bei, so bildet es einen Grund dafür, dass die Vornahme gewisser strafbarer Handlungen ausnahmsweise kein Strafklagerecht zur Entstehung bringt. Im Zusammenhang damit kann für den Täter der Einlassungszwang entfallen.

Als materiellrechtliche Wirkung kommt einerseits blosse Straflosigkeit und andererseits Wegfall der objektiven Rechtswidrigkeit in Frage.⁵⁰⁾ Im ersten Fall stellt sich das Privileg als verneinendes Strafgesetz, im zweiten dagegen als Ausnahme von der Norm dar. Eine Ausnahme von der Norm wiederum ist je nach dem Umfang ihrer Wirksamkeit ebenfalls in zwei Formen denkbar: sie kann entweder nur die Erlaubtheit der Handlung für den Handelnden selbst begründen oder aber den Wegfall der Rechtswidrigkeit des Tuns schlechthin zur Folge haben, je nach dem liegt in ihr ein bloss subjektiver oder ein objektiver Rechtfertigungsgrund.

Besteht die Bedeutung eines Privileges ausschliesslich auf prozessuaalem Gebiet, so ändert es am verbrecherischen Charakter der Handlung nichts, sondern begründet lediglich deren strafrechtliche Unverfolgbarkeit. Blosse Straflosigkeit nimmt der Tat zwar den verbrecherischen nicht aber den deliktischen Gehalt. Der Ausschluss der objektiven Rechtswidrigkeit endlich hat zur Folge, dass die zunächst verbotene Handlung — an sich oder doch für den Täter — erlaubt wird.

Prozessuale und materiellrechtliche Wirkungen können unabhängig von einander entstehen, aber auch ihr gemeinsamer Eintritt ist in verschiedenen Kombinationen denkbar.

⁵⁰⁾ Wegfall der subjektiven Rechtswidrigkeit, also der Schuld, kommt nicht in Frage. Die ganz vereinzelt vorgetragene Ansicht (Kloppel a. a. O. S. 335), eine wahrheitsgetreue Berichterstattung schliesse „das Bewusstsein, durch die Veröffentlichung Unrecht zu begehen, das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit und folgeweise den für Pressvergehen begrifflich erforderlichen Vorsatz“ aus, ist unhaltbar.

Diese Vielgestaltigkeit der möglichen Wirkungen einer Berichterstatteprivilegierung darf als weiterer Grund für die Forderung namhaft gemacht werden, dass der Gesetzgeber zum Problem ausdrücklich Stellung nehme. Zunächst aber ergibt sich für uns die Frage, welche Wirkungen dem Privileg nach geltendem Recht beizulegen sind. Auch in dieser Beziehung haben wir von der rechtlichen Grundlage der Berichterstattebegünstigung auszugehen. Wenn wir uns daran erinnern, dass die Privilegierung eine notwendige Folge der Verhandlungsöffentlichkeit darstellt, so ist nur eine Lösung denkbar, nämlich dass das Privileg die Unverbotenheit an sich verbotener Handlungen bewirkt.⁵¹⁾ Diese Auffassung,

⁵¹⁾ In der deutschen Literatur herrscht über diese Frage eine ganz merkwürdige Unklarheit; zum Teil mag das auf die Unausgeglichenheit der Lehre von der Rechtswidrigkeit und die dadurch bewirkte heillose Verwirrung in der Terminologie zurückzuführen sein. Für die Lehre, welche den Begriff der Rechtswidrigkeit aus der Systematik der Strafrechtswissenschaft überhaupt ausschliessen möchte (insbes. Baumgarten, Die Wissenschaft vom Recht Bd. II S. 399, dazu Schweiz. Z. f. Strafrecht Bd. XXXIV S. 58 ff. und Philos. Anzeiger I. Jahrg. 1925 S. 127 ff.), stellt sich unser Problem von einer derart verschiedenen Seite dar, dass wir sie völlig ausser acht lassen müssen. Wir geben daher im folgenden lediglich die hauptsächlichsten Ansichten wieder, die auf der herkömmlichen „Verbrechensformel“ basieren. Dass wir uns hiebei im wesentlichen der unübertrefflich klaren Bindingschen Terminologie bedienen, werden Kundige schon der Einleitung zu diesem Abschnitt entnommen haben.

Eine ausschliesslich prozessuale Bedeutung wird dem Privileg unseres Wissens von keiner Seite beigelegt. Hingegen besteht Streit darüber, ob die Begünstigung neben materiellrechtlichen auch prozessuale Wirkungen auslöst. Binding verneint diese Frage insofern, als er betont, dass die wahrheitsgetreuen Berichterstatte des Einlassungszwanges durchaus nicht ledig seien (a. a. O. S. 665 Note 4 und S. 667). Olshausen dagegen erblickt im Privileg eine prozesshindernde Voraussetzung (a. a. O. Note 8 zu § 12 in Verbindung mit Note 6² zu § 11). Der Kommentar der Reichsgerichtsräte führt aus, es handle sich beim Privileg nicht um einen vom St.G.B. besonders hervor-

Fortsetzung der Note 51.

gehobenen Umstand, welcher die Strafbarkeit ausschliesse (§ 59), sondern um einen Strafverfolgungsausschluss (Note 4 zu § 12). Die Beurteilung der Täterschaft bei objektivem Tatbestand einer strafbaren Handlung entscheide sich nach § 20 des Pressegesetzes. — Noch unverständlicher ist die Ansicht des Reichsgerichts (Reichsger. Entsch. Strafs. XVIII S. 214; dazu Kleinfeller a. a. O. S. 336); danach liegt im Privileg nicht ein vom Strafgesetzbuch besonders hervorgehobener Umstand, welcher eine Strafbarkeit ausschliesst, im Sinne der §§ 262 und 286² R. St. P. O., also kein Schuldausschliessungsgrund, sondern die Ausschliessung der Strafverfolgung aus einem sachlichen Grunde. Welche Eigenschaften dieser „sachliche Grund“ habe, wird allerdings nicht verraten.

Blosse Straflosigkeit ohne Aufhebung des deliktischen Gehaltes der Handlung nimmt insbesondere Bindung an (a. a. O. S. 684). Ihm folgt anscheinend Frank; allerdings bezeichnet er die Straflosigkeit als jederzeit objektiv, da sie nicht nur dem Berichterstatter, sondern auch dritten Beteiligten zukomme (Note III zu § 12). Grundsätzlich gleicher Ansicht ist wohl auch Olshausen, wenn er den § 12 R. St. G. B. eine Ausnahme von den in § 3 niedergelegten Grundsätzen über die Herrschaft der Strafgrenze in räumlicher Beziehung nennt (Note 19c zu § 3 und Noten 2 und 7 zu § 12. — Uns unverständlich ist der Terminus „nur objektiv strafbare Handlung“ in Note 8 zu § 12). — Mit wohlthuender Klarheit bekennt sich zu dieser Meinung weiterhin Kleinfeller (a. a. O. S. 323 und 336). Immerhin fügt er bei, dass es Anstiftung und Beihilfe zu der zwar rechtswidrigen, aber nicht mit Strafe bedrohten Handlung nicht geben könne, da die Strafbarkeit „um der Sache willen“, d. h. um den Parlamentsverhandlungen die breiteste Öffentlichkeit zu sichern, festgelegt sei. Ähnlich Hafter a. a. O. S. 186.

Die zutreffende Ansicht, wonach im Berichterstatterprivileg eine Ausnahme von der Norm liegt, vertreten insbesondere Herrmann (a. a. O. S. 386), v. Liszt (Reichspressrecht S. 164), v. Bar (Gesetz und Schuld S. 265. Auf Seite 272 spricht v. Bar allerdings nur von einer praesumptio iuris et de iure für den Mangel der Rechtswidrigkeit), M. E. Mayer (a. a. O. S. 298) und Köhler (a. a. O. S. 143 in Verbindung mit S. 284). — Nach dem Wortlaut von Art. 30 der neuen Reichsverfassung kann an der Richtigkeit dieser Lehre vollends kein Zweifel mehr bestehen; denn wenn die Verfassung vorschreibt, dass eine bestimmte Handlung als solche „von jeder Verantwortlichkeit frei sei“, so erklärt sie damit doch in ganz unmissverständlicher Weise deren Unverbotenheit. Dazu kommt, dass die Erteilung des

der zufolge die Begünstigung einen Rechtfertigungsgrund bildet, führt zu bedeutsamen Konsequenzen.⁵²⁾

Als Ausnahme von der Norm begründet das Privileg zunächst den Ausschluss nicht bloss der strafrechtlichen, sondern auch jeder andern rechtlichen, insbesondere der zivilen und der disziplinarischen Verantwortlichkeit⁵³⁾ und schliesst überdies die Durchführung des sog. objektiven Strafverfahrens aus.⁵⁴⁾

Berichterstatteprivileges auf ähnlichen Erwägungen beruht, wie für das Gebiet der Beleidigung die Vorschrift des § 193 R.St.G.B., wonach Äusserungen zur Ausführung oder Verteidigung von Rechten oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen, sowie Vorhaltungen und Rügen der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen, dienstliche Anzeigen oder Urteile von Seiten eines Beamten und ähnliche Fälle der objektiven Rechtswidrigkeit grundsätzlich entbehren (vgl. dazu Reichsger. Entsch. Strafs. XV S. 15 ff). Darüber, dass § 193 R.St.G.B. nicht nur Strafbefreiung, sondern Ausschluss der objektiven Rechtswidrigkeit festsetzt, besteht Einstimmigkeit (vgl. Frank a. a. O. Note I zu § 193; Binding, Lehrbuch des Gemeinen Deutschen Strafrechts, Besonderer Teil, Bd. I S. 125).

⁵²⁾ Einzelne dieser Folgerungen werden allerdings, wie das deutsche Schrifttum zeigt, auch von Vertretern der gegenteiligen Ansicht anerkannt; eine befriedigende Begründung lässt jedoch nur die Auffassung unseres Privileges als Rechtfertigungsgrund zu.

⁵³⁾ Fleiner a. a. O. S. 175; v. Muralt a. a. O. S. 68 und 95 ff. — Für das frühere deutsche Recht vgl. Frank a. a. O. Note III zu § 12; Hubrich, Annalen S. 54; ders., Redefreiheit S. 487 sowie die bei Köhler a. a. O. S. 142 Note 1 zit. Literatur. — Für das geltende deutsche Recht siehe Frank, Kommentar, 16. Aufl. S. 42. — Als Beispiel der disziplinarischen Verantwortlichkeit ist etwa der Ausschluss des Berichterstatters von der Journalistentribüne zu nennen. Zufolge des Wegfalles der zivilen Verantwortlichkeit liegt in einem wahrheitsgetreuen Parlamentsbericht unter keinen Umständen die causa für die Entstehung von Genugtuungsansprüchen im Sinne von OR Art. 49.

⁵⁴⁾ So auch die herrschende Meinung in der deutschen Theorie: vgl. insbesondere Binding, Handbuch I S. 685 Note 16; Hubrich, Redefreiheit S. 487; Sládeček a. a. O. S. 135; v. Bar, Gesetz und Schuld S. 263; Frank, 11.—14. Aufl. Note III zu § 12; Olshausen a. a. O. Note 7 zu § 12; Meyer-Allfeld a. a. O. S. 103; Kleinfeller a. a. O. S. 336.

Weiterhin bildet das Privileg nicht nur eine persönliche Exemption für die Berichterstatter selbst, sondern kommt der Handlung als solcher zu, begünstigt also auch allfällige Teilnahme und bei Pressberichten die pressestrafrechtlich haftbaren Personen.⁵⁵⁾

Die Frage, ob die Privilegierung für Dritte, insbesondere für den Angegriffenen, den Ausschluss der Berufung auf Notwehr und auf das Retorsionsprinzip zur Folge hat, ist verschieden zu entscheiden, je nachdem man in der Begünstigung einen objektiven oder nur einen subjektiven Rechtfertigungsgrund erblickt.⁵⁶⁾ Wir entscheiden uns wiederum im Hinblick auf die Grundlage des Privileges für die strengere Auffassung, da unseres Erachtens das Interesse an der verhandlungstreuen Wiedergabe der bekanntzugebenden Vorgänge auch in dieser Beziehung gegenüber allen widersprechenden Interessen von Privaten überwiegt.⁵⁷⁾

⁵⁵⁾ Frank a. a. O. Note III zu § 12; Kleinfeller a. a. O. S. 335 und 336.

⁵⁶⁾ Als bloss subjektiven Rechtfertigungsgrund stellt sich — wenn man diese Kategorie überhaupt anerkennen will — beispielsweise die Ausführung eines rechtswidrigen Befehls durch Gehorsampflichtige dar. Der Rechtssatz, der die Unverbotenheit solcher Handlungen festsetzt, ist in seiner Wirkung beschränkt; die Handlung ist zwar für den Handelnden erlaubt (ja sogar geboten), dagegen lässt sie dem Angegriffenen das Recht zur Gegenwehr offen, da sie im Grunde doch nichts anderes darstellt als den Ausfluss eines normwidrigen Willensaktes, nämlich eines rechtswidrigen Befehles. — An Stelle des Ausdruckes „subjektiver Rechtfertigungsgrund“ wird etwa auch die Bezeichnung „Entschuldigungsgrund“ verwendet (so bei Köhler a. a. O. S. 285). Wir möchten diesen Terminus jedoch vermeiden, da er zur irrtümlichen Auffassung Anlass geben kann, es handle sich um Umstände, welche bloss den Ausschluss der Schuld, also der subjektiven Rechtswidrigkeit zur Folge haben.

⁵⁷⁾ In der deutschen Literatur vertritt insbesondere Köhler die Auffassung, dass im Berichterstatterprivileg ein objektiver Rechtfertigungsgrund liege. Köhler betont, das Gesetz selbst habe die Abwägung der verschiedenen in Frage stehenden Interessen vorgenommen; damit fordere es, dass der durch die Be-

Schliesslich ergibt sich aus dem Wesen des Berichterstatteprivileges als Ausnahme von der Norm, dass die irriqe Annahme des Vorliegens der die Begünstigung begründenden Umstände den Vorsatz des Handelnden ausschliesst.⁵⁸⁾ Demgemäss liegt im guten Glauben an die richtige Wiedergabe der Verhandlungen trotz tatsächlicher Entstellung — etwa bei Hörfehlern — ein Schuldausschliessungsgrund.⁵⁹⁾ Dem Vorliegen oder Nichtvorliegen des guten Glaubens bezüglich der Wahrheit des Verhandlungsinhaltes kommt dagegen nur nach

richterstattung Benachteiligte die gegen ihn gerichteten Angriffe dulde (a. a. O. S. 144). — Für die Zulässigkeit der Berufung auf Notwehr insbesondere Kleinfeller a. a. O. S. 336 und Olshausen Note 2³ zu § 12 und Note 6³ zu § 53. — Über die Anwendbarkeit des Retorsionsprinzipes vgl. Hälschner, Das gemeine deutsche Strafrecht Bd. II S. 214; Fuld, Gerichtssaal Bd. XXXV S. 529ff.; Zimmermann, Goltd. Arch. f. Strafr. Bd. XXXI S. 197, XXXII S. 313 ff.; Schwedler, Parlamentarische Rechtsverletzungen nach deutschem Reichsrecht (Strafrechtl. Abhandlungen Heft 16) S. 28 ff.; Frank, 16. Aufl. Note II³ zu § 199; v. Muralt a. a. O. S. 82 ff. Vgl. auch Reichsger. Entsch. (Strafs.) XVIII S. 208 und Olshausen a. a. O. Note 3 zu § 199.

⁵⁸⁾ Kloepfel a. a. O. S. 340.

⁵⁹⁾ Richtig Binding a. a. O. S. 683 Note 11: der Berichterstatte, der falsch hört, ist mangels Vorsatz von Verantwortung frei. Ebenso Finger a. a. O. S. 674. Auch v. Bar, Gesetz und Schuld S. 261, lässt es genügen, wenn der Bericht in gutem Glauben und so erstattet wurde, wie man ihn von jemanden erwarten kann, der die Fähigkeit zur Berichterstattung in mittlerem Masse besitzt. A. M. Köhler a. a. O. S. 175: der gute Glaube richtiger Wiedergabe rechtfertigt bei tatsächlicher Entstellung nicht; ähnlich Kleinfeller a. a. O. S. 335 und 347. — Hörfehler oder andere Irrtümer können sich insbesondere bei der Presseberichterstattung ergeben; denn bekanntlich bleibt den Reportern von Tageszeitungen über die laufenden Verhandlungen des Parlamentes nur in Ausnahmefällen die erforderliche Musse zur sorgfältigen Ausarbeitung ihres Referates; regelmässig werden ihnen ihre Notizen von drängenden Ausläufern der Zeitungsdruckerei beinahe vorweg vom Tisch genommen. Diese besonderen Verhältnisse dürfen bei der Behandlung der Schuldfrage nicht unbeachtet bleiben.

den Rechten Bedeutung zu, die darüber ausdrückliche Vorschriften enthalten.⁶⁰⁾ Unwesentlich für die Schuldfrage ist auch, welchen Zweck der Berichterstatter mit seinem Referat verfolgt. Deshalb darf nicht verlangt werden, dass die Mitteilung eines bestimmten parlamentarischen Vorganges im öffentlichen Interesse liegt; der Referent ist berechtigt, alles wahrheitsgetreu zu berichten, was sich ereignet hat. Somit greift das Privileg selbst dann Platz, wenn es dem Berichterstatter im wesentlichen nur darum zu tun ist, den in der Verhandlung erfolgten Angriff gegen eine bestimmte Person durch sein Referat in die breite Öffentlichkeit zu tragen.⁶¹⁾

II. Eine besondere prozessuale Wirkung kommt dem Berichterstattungsprivileg nicht zu. Insbesondere kann es — so wenig wie die andern Rechtfertigungsgründe — als prozesshindernde Voraussetzung bezeichnet werden.

III. Selbstverständlich bezieht sich die Begünstigung nur auf den Inhalt des Berichtes. Erfolgt die Berichterstattung durch die Presse, so schützt die Berufung auf das Privileg nicht vor Bestrafung wegen Presspolizei-übertretungen.

III. Die Regelung des Privileges de lege ferenda.

I. Im Verlaufe unserer bisherigen Untersuchung haben wir verschiedentlich festgestellt, dass sich beim Schweigen der Rechtsquellen zwar nicht Zweifel am Bestehen des Berichterstatterprivileges ergeben können, dass dagegen dessen Inhalt und Rechtswirkungen kaum ohne weiteres ersichtlich sind. Eine ausdrückliche Stellung-

⁶⁰⁾ Für das deutsche Recht gl. M. v. Bar, Gesetz und Schuld S. 261; a. A. Binding a. a. O. S. 684 und 685 Note 11, ebenso Kleinfeller a. a. O. S. 335 f. — Wie v. Bar auch Finger a. a. O. S. 674.

⁶¹⁾ Kleinfeller a. a. O. S. 347. — Hubrich (Annalen S. 28, 56 ff., und Redefreiheit S. 485, 490) glaubt, dass sich diese Konsequenz für das deutsche Recht nur aus der Ausserachtlassung des Requisites der Gutgläubigkeit der Berichterstattung ergebe.

nahme des Gesetzgebers zum Privileg erscheint deshalb angezeigt.⁶²⁾

II. Als Gegenstand der Privilegierung sind — im Hinblick auf deren causa — nicht nur Referate in der Presse, sondern Berichterstattungen jeder Art zu bezeichnen.⁶³⁾ Demgemäss ist das Privileg auch nicht in die Gesetzgebung über die Presse, sondern wenn nicht in ein besonderes Gesetz⁶⁴⁾, so doch in das gemeine Strafrecht aufzunehmen und zwar in den allgemeinen Teil, da es sich auf alle Wortdelikte bezieht.⁶⁵⁾ Referate über geheime Verhandlungen sind von der Begünstigung auszuschliessen. Eine nähere Umschreibung des Begriffes der Verhandlung erübrigt sich unseres Erachtens. Dagegen wäre es wünschenswert, dass bereits von Gesetzes wegen die Anwendbarkeit des Privileges auf die Wiedergabe einzelner aus dem Zusammenhang herausgerissener Äusserungen ausgeschlossen würde. Das kann wohl am ehesten in der Weise erfolgen, dass eine Berichterstattung über den „wesentlichen Verlauf“ der bekanntzugebenden Vorgänge gefordert wird.⁶⁶⁾ Selbstverständlich ist die Hervorhebung des Requisites der Wahrheitstreue des Referates. Daneben auch noch die Gutgläubigkeit des Referenten bezüglich der Übereinstimmung des Ver-

⁶²⁾ Wer für Beseitigung des Privileges eintritt, muss erst recht eine gesetzgeberische Regelung verlangen, da beim Schweigen der Rechtsquellen dessen Bestehen unbedingt zu bejahen ist.

⁶³⁾ Schon in dieser Beziehung erachten wir Art. 26 Ziff. 5 (154ter Ziff. 5) des eidg. St.G.E. als verfehlt.

⁶⁴⁾ Für diese Regelung spricht die Tatsache, dass dem Privileg als objektivem Rechtfertigungsgrund nicht nur straf-, sondern auch zivil-, verwaltungs- und disziplinarrechtliche Bedeutung zukommt.

⁶⁵⁾ Auch von diesem Gesichtspunkt aus ist die von der Nationalratskommission beschlossene Regelung des Pressestrafrechtes im Besondern Teil des Strafgesetzes (s. oben Note 9) bedenklich.

⁶⁶⁾ Eventuell könnte auch von Berichterstattung über „zeitlich oder sachlich zusammengehörende Teile“ der Verhandlungen gesprochen werden.

handlungsinhaltes mit den Tatsachen zu fordern, lässt sich mit gewichtigen Gründen rechtfertigen; denn es widerspricht zweifellos dem natürlichen Rechtsempfinden, dass jemand befugt sein soll, Äusserungen im Parlamente, deren Unwahrheit oder Widerrechtlichkeit ihm bekannt ist, gegenüber der unbeschränkten Öffentlichkeit zu verbreiten, insbesondere wenn Parlamentsredner und Referent identisch sind; andererseits aber muss doch immer davon ausgegangen werden, dass die Berichterstattungsfreiheit im engsten Zusammenhang mit der Verhandlungsöffentlichkeit steht und demgemäss verhandlungsgetreue Referate über alle Vorgänge im Parlament ohne Gefahr zugelassen werden sollen. Die Gründe, welche für die Betonung der bona fides des Berichterstatters namhaft gemacht werden, verlieren übrigens dann bedeutend an Gewicht, wenn die Anwendbarkeit des Privileges ausdrücklich auf Referate über innerlich zusammengehörende Teile der Verhandlungen beschränkt wird; denn in diesem Fall ist der Berichterstatter gezwungen, auch die Widerlegung der rechtswidrigen oder unwahren Äusserungen einzelner Redner ihrem wesentlichen Inhalte nach sowie die allfällige Erteilung von Ordnungsrufen bekanntzugeben. Auf jeden Fall wären aus der eben angestellten prinzipiellen Erwägung die Postulate, welche die Veröffentlichung eines bestimmten Vorganges nur dann vom Privileg erfasst wissen wollen, wenn sie im öffentlichen Interesse erfolgt, abzulehnen.⁶⁷⁾

⁶⁷⁾ Aus den gleichen Gründen war der Versuch bei der Reform des österreichischen Pressrechtes (Entw. 1902) verfehlt, das Privileg für die Wiedergabe bestimmter Wortdelikte überhaupt auszuschliessen, nämlich für Hochverrat, Majestätsbeleidigung, Beleidigung von Mitgliedern des kaiserlichen Hauses, Spionage, Gotteslästerung, Aufforderung oder Anleitung zu Sprengstoffverbrechen, Anpreisung oder Rechtfertigung solcher Delikte oder gröbliche und Ärgernis verursachende Verletzung der Sittlichkeit. Für eine derartige Einschränkung Kleinfeller a. a. O. S. 348.

Ihrer Wirkung nach muss die Begünstigung zweifelsfrei als Handlungsprivileg, und zwar in der Form des objektiven Rechtfertigungsgrundes erscheinen.

III. Die Ausdehnung des zunächst nur für die Berichterstattung über Vorgänge im Parlament gewährten Privileges auf Referate über die öffentlichen Verhandlungen aller Behörden, wie sie der eidg. StrGE vorschlägt, erscheint uns zum mindesten insofern bedenklich, als dadurch auch Gerichtssaalberichte der Begünstigung unterstellt werden. Die Gründe, welche gegen die schrankenlose Privilegierung der Referate über Gerichtsverhandlungen sprechen, haben wir zum Teil bereits erwähnt.⁶⁸⁾ Dazu kommt, dass im Justizverfahren sehr oft Privatpersonen und Privatverhältnisse in einer Weise besprochen werden müssen, welche die weitere Verbreitung des Verhandelten nicht als im öffentlichen Interesse gelegen erscheinen lässt.⁶⁹⁾ Schliesslich darf auch daran erinnert werden, wie wenig regelmässig die Berichte aus den Gerichtssälen — im Gegensatz zu den Parlamentsreferaten — dem Interesse der Allgemeinheit an der Orientierung über den Gang der Staatsgeschäfte dienen. Im wesentlichen verfolgen sie bekanntermassen nichts anderes als die Befriedigung der Sensationslust der Menge.⁷⁰⁾ Kaum zu beanstanden ist die Gleichstellung

⁶⁸⁾ Wenn das Privileg für Gerichtssaalberichte Geltung haben soll, so muss dies ausdrücklich von Gesetzes wegen bestimmt sein, denn aus allgemeinen Prinzipien ergibt sich diese Ausdehnung nicht.

⁶⁹⁾ So durchaus richtig Kleinfeller a. a. O. S. 347. Siehe auch Schweiz. Z. f. Strafr. Bd. 39 S. 101.

⁷⁰⁾ Damit, dass die Anwendbarkeit des Berichterstatteprivileges auf Gerichtssaalreferate abgelehnt wird, ist natürlich die Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für solche Berichte noch keineswegs entschieden. Ausgeschlossen ist nur die Anerkennung eines generellen Unrechtsaufhebungsgrundes. Beim Vorliegen besonderer Umstände kann dagegen auf Grund gemeinrechtlicher Vorschriften sehr wohl Straflosigkeit oder sogar Erlaubtheit des Berichtes eintreten; vor allem ist in dieser Hin-

von Parlamentsreferaten mit der Berichterstattung über öffentliche Verhandlungen der obersten Gemeindeorgane; denn es kann nicht geleugnet werden, dass an der Bekanntgabe derartiger Vorgänge unter Umständen ein ganz ähnliches Interesse bestehen kann, wie an der Veröffentlichung der Verhandlungen des staatlichen Gesetzgebungsorganes.⁷¹⁾

IV. Als bedeutsamste gesetzgeberische Massnahme zur Behebung der mit dem Berichterstatteprivileg verbundenen unerwünschten Reflexwirkungen erachten wir die ausdrückliche Festlegung, dass die Begünstigung nur Darstellungen erfasst, welche den wesentlichen Verlauf der ganzen Verhandlung enthalten. Weiterhin empfiehlt es sich aber auch, für den Angegriffenen ein besonderes Verfahren *pro proclamanda veritate* zuzulassen, in dem es sich lediglich um die Feststellung gewisser Tatsachen handelt, ohne dass damit auch ein Streit über Rechtsverhältnisse verbunden würde.⁷²⁾ Soweit

sicht an die Wahrnehmung berechtigter Interessen durch die Weiterverbreitung des Vorganges zu erinnern. — Vgl. hiezu Reichsger. Entsch. (Strafs.) III S. 303 ff. und XIX S. 238 ff. In dem zuletzt genannten Urteil erklärt das Reichsgericht den § 193 R. St. G. B. für Zeitungsartikel unanwendbar, welche in erster Linie dem Zweck der Unterhaltung des Lesers und nur nebenbei auch dem Zweck der Belehrung über die örtliche Rechtsprechung dienen. „Die Unterhaltung des Lesers ist ein nicht zu missbilligender Zweck; diesem Zweck aber kann der Schutz des Rechtes auf Ehre nicht hintangesetzt werden.“

⁷¹⁾ Die Beschränkung des Privileges auf Parlamentsberichte lässt sich nicht etwa mit dem Hinweis darauf begründen, dass auch das Abgeordnetenprivileg nur den Angehörigen des Parlamentes zugut komme; denn wir haben gesehen, dass zwischen den beiden Begünstigungen kein innerer Zusammenhang anerkannt werden kann. — Ohne weiteres zulässig ist die Anwendung des Privileges auf Berichte über Verhandlungen von Abteilungen und Ausschüssen des Parlamentes, selbstverständlich unter der Voraussetzung, dass diese Verhandlungen ebenfalls öffentlich stattfinden.

⁷²⁾ Für die Zulässigkeit eines solchen Verfahrens und über dessen Ausgestaltung Beling, Informativprozesse (in der Fest-

Presseberichte in Frage stehen, kann überdies die Institution des Berichtigungszwanges der Wahrung verletzter Interessen dienstbar gemacht werden.⁷³⁾ Geringere Wirksamkeit messen wir der Einrichtung von parlamentarischen Schiedsgerichten oder Ehrengerichten bei.⁷⁴⁾ Gegen die Vorschläge, das Berichterstattungsprivileg als solches überhaupt zu beschränken oder neben der Wahrheitstreue des Referates auch den guten Glauben des Referenten und eventuell überdies noch das Bestehen eines öffentlichen Interesses an der Wiedergabe des Vorganges zu fordern, haben wir uns bereits ausgesprochen.

V. Die gesetzgeberische Formulierung des Privileges selbst könnte ungefähr in folgender Weise erfolgen:

Die wahrheitsgetreue Berichterstattung über öffentliche Verhandlungen der gesetzgebenden Or-

schrift für die juristische Fakultät in Giessen, 1907). — Binding fordert die Zulassung einer (positiven) kriminellen Feststellungsklage, d. h. einer Klage, die auf Feststellung der an sich rechtswidrigen Handlung, insbesondere der Ehrverletzung, und ihrer Subsumtion unter das Strafgesetz durch den Strafrichter geht, ohne dass diese Feststellung von der Aussprechung einer Strafe begleitet wäre (a. a. O. S. 679); ihm folgt v. Muralt (a. a. O. S. 126); siehe jedoch Beling a. a. O. S. 340 Note 3 (im Separatdruck S. 28 Note 3). Binding sowohl als Beling weisen daraufhin, dass dem Tatsachenfeststellungsprozess auch für die Bekämpfung der Misstände des Abgeordnetenprivileges Bedeutung zukomme.

⁷³⁾ Vgl. die oben (Note 7) angeführte Stelle des Geschäftsreglementes des zürcherischen Kantonsrates.

⁷⁴⁾ Diese Einrichtung empfiehlt insbesondere v. Bar (Redefreiheit S. 23 ff., 45) und zwar in der Hauptsache als Korrektiv gegen die Reflexwirkungen des Abgeordnetenprivileges. Siehe auch Schwedler a. a. O. S. 46 und v. Kissling a. a. O. — Hubrich (Redefreiheit S. 491) erhofft eine erhebliche Besserung durch die Vorschrift, dass die Volksvertretung selbst offiziell die parlamentarische Berichterstattung in die Hand nehme; er muss aber doch anerkennen, dass die private Berichterstattung dadurch nicht ausgeschlossen werden könnte.

gane des Staates und der obersten Gemeindebehörden in ihrem wesentlichen Verlauf bleibt von jeder Verantwortung frei.

In einem zweiten Absatz wäre event. der Prozessgesetzgebung ausdrücklich die Einführung eines besondern Informativverfahrens pro proclamanda veritate vorzubehalten.
